



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Gesundheit, Schule und Soziales

57. Sitzung am 20. Februar 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 4 Evaluierung der landesrechtlichen Finanzierungsregelung zum Unterhaltsvorschuss

Beratungsgrundlage:

-

Bisherige Beratung:

Landräte-Seminar	90. Sitzung	01./2.02.2018	TOP 8
------------------	-------------	---------------	-------

Weitere Beratung:

Präsidium	189. Sitzung	05.03.2018
-----------	--------------	------------

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss erwartet vom Land, dass die durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ab 1. Juli 2017 ausgelösten Mehrbelastungen der Landkreise vollständig ausgeglichen werden. Im Rahmen der Evaluation der landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum Unterhaltsvorschussgesetz zum 31. März 2018 sind die kommunalen Mehrbelastungen einschließlich des Verwaltungsmehraufwandes umfassend abzubilden.
2. Die Geschäftsstelle wird gebeten, das Evaluierungsverfahren in Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration eng zu begleiten und ergänzend bei den Landkreisen eigene Erhebungen zu den finanziellen Auswirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes durchzuführen.
3. Die Landkreise werden gebeten, der Geschäftsstelle auf Anforderung statistische Daten zum Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zu übermitteln. Soweit das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration bzw. das Landesjugendamt im Rahmen der Evaluation Datenerhebungen bei den Landkreisen durchführt, werden die Landkreise zugleich um nachrichtliche Übermittlung der Antworten an die Geschäftsstelle gebeten.
4. Der Fachausschuss dankt den Landkreisen für die Personalverstärkung im Bereich Unterhaltsvorschuss mit dem Ziel, die hohe Zahl der neuen Anträge zügig bearbeiten zu können, und bittet, diese fortzusetzen.

Sachverhalt:

Die bundesgesetzlichen Regelungen zur Ausweitung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss sind rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Die landesgesetzliche Umsetzung erfolgte durch eine Änderung des Familien- und Beratungsstellenförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 27. September 2017 (GVBl. LSA Seite 172).

Durch Änderungen in den §§ 23 und 24 FamBeFöG LSA ist der von den kommunalen Gebietskörperschaften zu erbringende Anteil an den Geldleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von einem Drittel auf nunmehr 30 v. H. herabgesetzt worden. Zugleich wurde auch der den Kommunen verbleibende Anteil an den Einnahmen aus Unterhaltsrückgriff von einem Drittel auf 30 v. H. reduziert.

Wegen der gestiegenen Zahl von UVG-Anträgen, die sich seit dem 1. Juli 2017 landesweit mehr als verdoppelt haben, ist trotz des geringeren kommunalen Finanzierungsanteils mit einem deutlich höheren Zuschussbedarf in den Kreishaushalten zu rechnen.

§ 25 FamBeFöG sieht zu den landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum Unterhaltsvorschuss eine Evaluation vor. Danach sind die §§ 23 und 24 in der ab dem 1. Juli 2017 geltenden Fassung bis zum 31. März 2018 durch das für Familienförderung zuständige Ministerium dahin zu überprüfen und zu bewerten, ob die im Unterhaltsvorschussgesetz vorgenommenen Veränderungen der Anspruchsvoraussetzungen und der Regelungen zur Finanzierungsbeteiligung des Bundes eine Neuverteilung der Finanzierungsanteile zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften erfordern. Das für Familienförderung zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration soll dem Landtag schriftlich über das Ergebnis der Prüfung und Bewertung bis zum 1. September 2018 berichten.

Nach dem Regierungsentwurf zur Änderung des FamBeFöG war ursprünglich eine Evaluierung bis zum 31. Juli 2018 vorgesehen. Insbesondere die Kommunalen Spitzenverbände hatten sich dann jedoch im Gesetzgebungsverfahren für eine wesentlich frühere Evaluierung bis zum 31. März 2018 ausgesprochen, damit bereits im Landeshaushalt 2019 die Voraussetzungen für eine höhere Landesbeteiligung an den UVG-Leistungen geschaffen werden können.

Wir haben die Jugendämter der Landkreise mit E-Mail vom 8. Januar 2018 über ein mögliches Vorgehen zur Evaluation des Unterhaltsvorschussgesetzes informiert. Im Rahmen der Evaluation sollten vier Komplexe näher in den Blick genommen werden:

1. Entwicklung der UVG-Anträge und der gewährten UVG-Leistungen.
2. Entwicklung der Einnahmen aus Unterhaltsrückgriff.
3. Verwaltungsmehraufwand (Personal- und Sachkosten) für die Bearbeitung von UVG-Leistungen ab dem 1. Juli 2017.
4. Weitere finanzielle Wirkungen der UVG-Novelle in nachgelagerten Leistungssystemen, insbesondere im SGB II.

Am 19. Dezember 2017 hat ein Gespräch der Unterhaltsvorschusskassen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration und dem Landesjugendamt stattgefunden. Die Geschäftsstelle war zu diesem Gespräch nicht eingeladen. Es soll zwischen den Teilnehmern Konsens erzielt worden sein, dass konkrete Auswertungen zu den Auswirkungen der UVG-Reform erst im Laufe des Frühjahrs 2018, vermutlich sogar erst zum 30. Juni 2018 möglich sein werden.

Auch haben uns einzelne Jugendämter mitgeteilt, dass sie eine Evaluation des Unterhaltsvorschusses zum 31. März 2018 als nicht umsetzbar ansehen. Insbesondere sei eine größere Zahl von UVG-Anträgen des Jahres 2017 bisher nicht bearbeitet worden.

Im Rahmen des 90. Landräte-Seminars am 1./2. Februar 2018 wurde von allen Landräten eingeschätzt, dass wegen des Fehlens ausreichenden Fachpersonals in den Jugendämtern eine vollständige Bearbeitung aller Anträge auf UVG-Leistungen bis zum 31. März 2018 voraussichtlich nicht gelingen werde.

Es wird deshalb erforderlich sein, im Rahmen der Evaluation über die Erfassung der konkreten Ausgaben und Einnahmen hinaus Hochrechnungen und Prognosen hinsichtlich der bisher bis zum 31. März 2018 nicht beschiedenen Fälle aufzustellen.

Die Landräte haben die Geschäftsstelle deshalb gebeten, kurzfristig die Entwicklung der Antragszahlen, den aktuellen Bearbeitungsstand und die Ausgabe- und Einnahmeentwicklung bei den Landkreisen abzufragen.